

Synopse

Revision Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse (VKVK)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **172.410**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standeskommission
	I.
Art. 6 Versichertenkreis ¹ Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeiter a) der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der unselbständigen Anstalten; b) der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der Arbeitslosenkasse; c) der Appenzeller Kantonalbank; d) der von Gesetzes wegen angeschlossenen Körperschaften, Anstalten und Betriebe. ² Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Mitarbeiter und Behördenmitglieder versichern von a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons; b) Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde; c) Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben.	Änderung Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013: ¹ Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Arbeitnehmer: a) des Kantons, einschliesslich der Gerichte und unselbständigen Anstalten; b) der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse, der Arbeitslosenkasse und der Kantonalen Versicherungskasse; d) weiterer von Gesetzes wegen angeschlossener Körperschaften, Anstalten und Betriebe. ² Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Arbeitnehmer versichern von:

Geltendes Recht	Revision VKVK, Antrag an Standeskommission
	<p>³ Sie kann die Innerrhoder Mitglieder des Bundesparlaments versichern.</p> <p>⁴ Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer versicherungspflichtig gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) ist und einen Jahreslohn in der Höhe von mindestens sechs maximalen Monatsrenten der AHV bezieht.</p>
<p>Art. 7 Versicherter Jahreslohn</p> <p>¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.</p> <p>² Die Verwaltungskommission regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.</p> <p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der maximalen AHV-Altersrente. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p> <p>⁴ Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von 50% der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p>¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.</p> <p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis 30% des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der zwölfachen maximalen Monatsrente der AHV. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p> <p>⁴ Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von sechs maximalen Monatsrenten der AHV.</p>
<p>Art. 8 Versicherung von Lohn anderer Arbeitgeber</p> <p>¹ Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von Teilzeitarbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p> <p>² Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Standeskommission.</p> <p>³ Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.</p>

	<p>Art. 8a Finanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung werden Spar- und Zusatzbeiträge erhoben. Die Beiträge werden durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet.</p> <p>² Der Anteil des Arbeitgebers darf, gemessen an den gesamten Spar- und Zusatzbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, 60% nicht überschreiten.</p>
<p>Art. 9 Finanzierung</p> <p>¹ Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.</p> <p>² Die Standeskommission legt auf Antrag der Verwaltungskommission die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der folgenden Bandbreiten fest:</p> <p>³ Die Versicherungskasse kann für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten. Abweichende Sparbeiträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission, wenn sie selber betroffen ist, der Genehmigung des Grossen Rats.</p> <p>⁴ Die Sparbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers werden vollumfänglich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.</p> <p>⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,b) der Beiträge an den Sicherheitsfonds,	<p>Art. 9 Sparbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2a} Die Sparbeiträge werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die Arbeitnehmer durch die Verwaltungskommission;b) für die Arbeitgeber auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Standeskommission, und zwar in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der Bandbreiten gemäss Anhang 1. <p>³ Die Versicherungskasse kann den Arbeitnehmern wählbare Sparbeiträge anbieten.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>

c) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. ⁶ Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden von der Standeskommision auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen total höchstens 5% des versicherten Jahreslohns. ⁷ Die Arbeitgeber von Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 1 leisten höchstens 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.	 ⁶ Aufgehoben. ⁷ Aufgehoben.
	Art. 9a Zusatzbeiträge ¹ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung: a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b) eines allfälligen Umwandlungsverlusts; c) der Beiträge an den Sicherheitsfonds; d) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. ² Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie wird von der Standeskommision auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt. ³ Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen zusammen höchstens 4% des versicherten Jahreslohns.
Art. 12 Übergangsbestimmungen ¹ Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben im Amt. Die Amtsperiode läuft für alle Mitglieder am 31. Dezember 2014 ab.	Art. 12 Aufgehoben.

Anhänge																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter (Jahre)</th><th>Sparbeitrag Arbeitgeber</th><th>Sparbeitrag Arbeitnehmer</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>20-22</td><td>0% - 5%</td><td>0% - 5%</td></tr> <tr><td>23-29</td><td>4% - 6%</td><td>4% - 6%</td></tr> <tr><td>30-34</td><td>5.5% - 7.5%</td><td>4.5% - 6.5%</td></tr> <tr><td>35-39</td><td>7.5% - 9.5%</td><td>5.5% - 7.5%</td></tr> <tr><td>40-44</td><td>9.5% - 11.5%</td><td>6.5% - 8.5%</td></tr> <tr><td>45-49</td><td>10.5% - 12.5%</td><td>7.5% - 9.5%</td></tr> <tr><td>50-54</td><td>12.5% - 14.5%</td><td>7.5% - 9.5%</td></tr> <tr><td>55-59</td><td>13.0% - 15.0%</td><td>8.5% - 10.5%</td></tr> <tr><td>60-65</td><td>14.0% - 16.0%</td><td>9.0% - 11.0%</td></tr> <tr><td>66-70</td><td>0% - 5%</td><td>0% - 5%</td></tr> </tbody> </table>	Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitnehmer	20-22	0% - 5%	0% - 5%	23-29	4% - 6%	4% - 6%	30-34	5.5% - 7.5%	4.5% - 6.5%	35-39	7.5% - 9.5%	5.5% - 7.5%	40-44	9.5% - 11.5%	6.5% - 8.5%	45-49	10.5% - 12.5%	7.5% - 9.5%	50-54	12.5% - 14.5%	7.5% - 9.5%	55-59	13.0% - 15.0%	8.5% - 10.5%	60-65	14.0% - 16.0%	9.0% - 11.0%	66-70	0% - 5%	0% - 5%	1 Sparbeiträge des Arbeitgebers (<i>neu</i>) <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter (Jahre)</th><th>Sparbeitrag Arbeitgeber</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>20-22</td><td>0% - 5%</td></tr> <tr><td>23-29</td><td>4% - 6%</td></tr> <tr><td>30-34</td><td>6.5% - 8.5%</td></tr> <tr><td>35-39</td><td>8.5% -10.5%</td></tr> <tr><td>40-44</td><td>10.5% - 12.5%</td></tr> <tr><td>45-49</td><td>11.5% - 13.5%</td></tr> <tr><td>50-54</td><td>13.5% - 15.5%</td></tr> <tr><td>55-59</td><td>14.0% - 16.0%</td></tr> <tr><td>60-65</td><td>15.0% - 17.0%</td></tr> <tr><td>66-70</td><td>0% - 5%</td></tr> </tbody> </table>	Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	20-22	0% - 5%	23-29	4% - 6%	30-34	6.5% - 8.5%	35-39	8.5% -10.5%	40-44	10.5% - 12.5%	45-49	11.5% - 13.5%	50-54	13.5% - 15.5%	55-59	14.0% - 16.0%	60-65	15.0% - 17.0%	66-70	0% - 5%
Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitnehmer																																																						
20-22	0% - 5%	0% - 5%																																																						
23-29	4% - 6%	4% - 6%																																																						
30-34	5.5% - 7.5%	4.5% - 6.5%																																																						
35-39	7.5% - 9.5%	5.5% - 7.5%																																																						
40-44	9.5% - 11.5%	6.5% - 8.5%																																																						
45-49	10.5% - 12.5%	7.5% - 9.5%																																																						
50-54	12.5% - 14.5%	7.5% - 9.5%																																																						
55-59	13.0% - 15.0%	8.5% - 10.5%																																																						
60-65	14.0% - 16.0%	9.0% - 11.0%																																																						
66-70	0% - 5%	0% - 5%																																																						
Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber																																																							
20-22	0% - 5%																																																							
23-29	4% - 6%																																																							
30-34	6.5% - 8.5%																																																							
35-39	8.5% -10.5%																																																							
40-44	10.5% - 12.5%																																																							
45-49	11.5% - 13.5%																																																							
50-54	13.5% - 15.5%																																																							
55-59	14.0% - 16.0%																																																							
60-65	15.0% - 17.0%																																																							
66-70	0% - 5%																																																							
	II.																																																							
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>																																																							
	III.																																																							
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>																																																							
	IV.																																																							
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.																																																							